STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN SO 15

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN LÖNSSTRASSE — JAHNSTRASSE UND KLEISTSTR. — TENKINGSTR.

Änderung Marktweg

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 20 und 25 Buchstabe a BauGB, für die neuen überbaubaren Flächen.

1. Die Oberflächen der privaten Stellplätze, privaten Wege-Zugänge und Tarwasen sind wie folgt herzustellen: (z.B. wassergebundene Wegedecken, Rasengitter-Rasenverbundsteinen, wasserdurchlässigen Ökopflaster) herzustellen.
2. a) Mindestens die Hälfte der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sind zu begrünen, wozu sich an einem Kletterpflanzen in Verbindung mit einer Kletterhilfe in einer Kletterhilfe zu setzen. Folgende Arten sind in Abhängigkeit den jeweiligen Standorten besonders geeignet:
   - gemeiner Efeu, (nicht selbstklig),
   - Kletterhortensie (nicht selbstklig),
   - schlahlkernende Wein,
   - Schlingknöterich (Kletterhilfe notwendig) und
   - Blauregen (Kletterhilfe notwendig).

   b) Sofern keine Kletterpflanzen gepflanzt werden (z. B. Garagen), sie sind diese Flächenhöhen zu begrünen.

Hinweis 1
Mindestens die Hälfte der Grundstücksfläche, auf denen keine Gebäude errichtet werden, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Hinweis 2
Es wird darauf hingewiesen, daß die bezeichneten Flächen von Kampfmittelräumdienst angesetzt und der die Ordnungsamt der Stadt Bocholt freigegeben wurden. Ersuchen - auch die Frage der Kostenübernahme - sollten vor der Aufnahme an den Ordnungsamt stellen werden.

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 20 und 25 Buchstabe a BauGB, für die neuen überbaubaren Flächen.

1. Die Oberflächen der privaten Stellplätze, privaten Wege-Zugänge und Tarwasen sind wie folgt herzustellen: (z.B. wassergebundene Wegedecken, Rasengitter-Rasenverbundsteinen, wasserdurchlässigen Ökopflaster) herzustellen.
2. a) Mindestens die Hälfte der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sind zu begrünen, wozu sich an einem Kletterpflanzen in Verbindung mit einer Kletterhilfe in einer Kletterhilfe zu setzen. Folgende Arten sind in Abhängigkeit den jeweiligen Standorten besonders geeignet:
   - gemeiner Efeu, (nicht selbstklig),
   - Kletterhortensie (nicht selbstklig),
   - schlahlkernende Wein,
   - Schlingknöterich (Kletterhilfe notwendig) und
   - Blauregen (Kletterhilfe notwendig).

   b) Sofern keine Kletterpflanzen gepflanzt werden (z. B. Garagen), sie sind diese Flächenhöhen zu begrünen.

Hinweis 1
Mindestens die Hälfte der Grundstücksfläche, auf denen keine Gebäude errichtet werden, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Hinweis 2
Es wird darauf hingewiesen, daß die bezeichneten Flächen von Kampfmittelräumdienst angesetzt und der die Ordnungsamt der Stadt Bocholt freigegeben wurden. Ersuchen - auch die Frage der Kostenübernahme - sollten vor der Aufnahme an den Ordnungsamt stellen werden.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 25.08.1999
den Bebauungsplan SO 15
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Carmin dargestellt.
Die wurde am 25.08.1999 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 26.08.1999
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 14.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 14.09.1999
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 23.06.1993
den Bebauungsplan SO 15
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Gelb dargestellt.
Die wurde am 23.06.1993 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 24.06.1993
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 30.7.1993
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 17.09.1997
den Bebauungsplan SO 15
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rosa dargestellt.
Die wurde am 17.09.1997 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 18.09.1997
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 02.10.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 10.10.1997
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat

Änderung Jahnstr. 57

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Ziffern 20 und 25 Buchstabe a BauGB, für die neue Bauflächen

1. Die Oberflächen der privaten Stellplätze, privaten Wege-Zugänge und Tarwasen sind wie folgt herzustellen: (z.B. wassergebundene Wegedecken, Rasengitter-Rasenverbundsteinen, wasserdurchlässigen Ökopflaster) herzustellen.

Empfehlungen

1. Mindestens die Hälfte der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sind zu begrünen. Hierzu ist an den zu begrünenden Fassadenflächen je 2 lfdn Fassadenlänge eine Kletterpflanze zu setzen. Folgende Arten sind in Abhängigkeit den jeweiligen Standorten besonders geeignet:
   - Gemeiner Efeu (nicht selbstklig),
   - Kletterhortensie (nicht selbstklig),
   - schlahlkernende Wein,
   - Schlingknöterich (Kletterhilfe notwendig) und
   - Blauregen (Kletterhilfe notwendig).
2. Sofern Gebäude mit Flachdächern errichtet werden (z. B. Garagen) sind diese Flächen zu begrünen.

Hinweis:
Die Durchführung aller bodenseitigen Maßnahmen ist mit der gebotenen Vorsicht durchzuführen. Sollen der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Stadt Bocholt bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiwache Bocholt zu verständigen.

Hinweis:
Hinsichtlich der einzuwiesungstechnischen Erschließung ist im baurechtlichen Verfahren das akt. Tiefbauamt zu beteiligen. In diesem Zusammenhang können auch die Versickerungsmöglichkeiten erörtert werden.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 06.07.00
den Bebauungsplan SO 15
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Blau dargestellt
Die wurde am 26.07.2000 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 27.07.2000
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 7.8.2000 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 7.8.2000
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 06.07.1983 gem. § 1 Abs1 BauG NW die Änderung der gestalterischen Festsetzungen (Dachneigung von 0° in 30° bis 55°) für sämtliche Hausgrundstücke des Wirkbezirks.
Die Änderung ist in rosa dargestellt.
Bocholt, den 7.07.1983
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom Fr. Reg. B. genehmigt.
Borken, den 1.8.1983
Der Oberstadtdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
i.A.

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 29.09.1983
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat

(24.08.1983)

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 19.4.72
aufgrund von eingereichter Bedenken und Anregungen die in
ZRAUN dargestellten Änderungen.
Bocholt, den 4.5.1972
Bürgermeister Stadtverordneter Der Oberstadtdirektor I.V. Stadtbaudirektor

Die geschäftsordnungsmäßigen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO NW von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister Stadtverordneter

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 31.08.1983 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauG.
Die Änderungen sind in Blau dargestellt.
Die Änderung ist gem. § 10 BauG. als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 08.09.1983
Bürgermeister Stadtverordneter

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauG. wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 14.09.1983
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 22.12.1994 die Änderung des Bebauungsplanes SO 15 gemäß § 13 Baugesetzbuch alte Fassung.
Bocholt, den 22.12.1994
Bürgermeisterin Stadtverordneter Schriftführer

Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 21.06.1995 Kenntnis von der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
Die beschloß in Kenntnis der Begründung den Änderungsentwurf des Bebauungsplan SO 15 gemäß § 9 Abs. 2 Baugesetzbuch alter Fassung.
Bocholt, den 22.06.1995
Bürgermeisterin Stadtverordneter Schriftführer

Der Änderungsentwurf vom Bebauungsplan SO 15 einschl. Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V. mit § 9 Abs. 2 Baugesetzbuch alter Fassung öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 18.08.1995
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 30.10.1995 Kenntnis von der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
Bocholt, den 30.10.1995
Bürgermeisterin Stadtverordneter Schriftführer

Der geänderte Bebauungsplan SO 15 wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch neue Fassung/Entwurf. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Münster, den 20 DEZ 1995
Die Bezirksregierung
Im Auftrag
Grawemann

Die Durchführung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 Baugesetzbuch neue Fassung/Entwurf durch Beschluß des Rates vom 22.01.1996 darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.
Der geänderte Bebauungsplan ist daher ab 07.01.1996 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 22.01.1996
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Public

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 23.06.1993
den Bebauungsplan SO 15
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Gelb dargestellt.
Die wurde am 23.06.1993 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 24.06.1993
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 30.7.1993
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 17.09.1997
den Bebauungsplan SO 15
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rosa dargestellt.
Die wurde am 17.09.1997 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 18.09.1997
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 02.10.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 10.10.1997
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 06.07.00
den Bebauungsplan SO 15
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Blau dargestellt
Die wurde am 26.07.2000 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 27.07.2000
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 7.8.2000 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 7.8.2000
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Stadtbaurat

Textliche Festsetzung
Hinweise 1+2

HINWEISE EMPFEHLUNGEN TEXTLICHE FESTSETZUNG

Textliche Festsetzung Hinweis 1

Textliche Festsetzung Hinweis 2

Tenkingstraße, Fallgrathstraße, Lönsstraße, Kreuzstraße, Hochfeldstraße, Pestalozzi Schule, Jahnstraße, Kleiststraße, Droste-Hülshoff-Straße, Hagenstraße, Kreuzstraße, Spielplatz, Fl.45, Fl.44, Fl.40, Fl.37

Kindergarten

Geschehmigung mit Schreiben vom 24.11.71

Dieser Bebauungsplan beruht auf § 2 Abs 1 und 125 Abs 1 BBauG vom 23 Juni 1960 (BGBl I S 341) § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22 November 1960 (GV NW S 433) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26 Nov 1968 (BGBl I S 1237) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19 Januar 1965 (BGBl I S 21) zuletzt geändert durch § 6 des Bau G NW vom 7 July 1970 (GV NW S 513) sowie § 4 G NW vom 29 Oktober 1969 (GV NW S 656) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969
Bocholt den 3 August 1971
Der Oberstadtdirektor

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes mit Schreiben vom 24.11.71 Aktenzeichen 6.12.71

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes mit Schreiben vom 9.2.1972 Aktenzeichen 13.3.1972

Der Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch die Stadtverordnetenversammlung am 19.4.1972 Verfügung vom 4.5.1972 -54.7.7-5200-

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung des Planes wurden gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht am 30.7.1973 rechtsverbindlich

BEBAUUNGSPLAN SO 15 M. 1:1000

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	BAULICHANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR JERSORGUNGSANLAGEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
GRÜNFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN		KENNZEICHNUNGEN	ZEICHEN		